

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bargteheide

Festsetzung der Grundsteuer 2023

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 G des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B.

Für das Jahr 2023 gelten folgende Hebesätze für die Grundsteuer A und B:

Hebesatz für Grundsteuer A = 370 v.H. und für die Grundsteuer B = 370 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 sind damit keine Änderungen eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2023 verzichtet wird.

Festsetzung: Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung (im Jahre 2022) nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der veranlagten Höhe wie im Jahre 2022 festgesetzt.

Fälligkeit: Die Grundsteuer für das Jahr 2023 wird mit den -durch zuletzt erteilte Abgabenbescheide- festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 zum 01.07.2023 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Jahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit bei der Stadtkasse Bargteheide Abbuchungsermächtigungen bzw. SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Änderungen: Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Diese Bekanntmachung wird am 02.01.2023 im Stormarner Tageblatt und am 04.01.2023 im Bargteheider Markt veröffentlicht. Mit Ablauf des Tages der zuletzt erfolgten Veröffentlichung beginnt die Widerspruchsfrist. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bargteheide, Rathausstraße 24-26 in 22941 Bargteheide einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Bargteheide, 02. Januar 2023

Stadt Bargteheide
-Die Bürgermeisterin-
Fachbereich Finanzen und Wirtschaft